

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name**

Der Kreisverband Bündnis 90/Die GRÜNEN Emmendingen ist eine Gliederung der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Emmendingen.

### **§ 2 Ziele**

Die Ziele des Kreisverbandes entsprechen denen der Landespartei.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
  - a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
  - b) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
  - c) keiner anderen Partei oder politischen Organisation angehört, die sich an Wahlen beteiligt,
  - d) ihren Wohnsitz im Landkreis Emmendingen hat und
  - e) sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt.
- (2) Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Landessatzung.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich an den Kreisverband zu richten.

### **§ 4 Organe des Kreisverbandes**

Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 6)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 7)
- d) Arbeitskreise und Kommissionen (§ 8)
- e) die Kreisschiedskommission (§ 9)

### **5 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Das oberste Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Kreisverbandes verlangt,

jedoch mindestens zweimal im Jahr, bzw. wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gegenstände über die Beschluß gefaßt oder gesprochen werden soll, beantragt wird.

- (2) Mitgliederversammlungen sind, wenn nicht anders beschlossen, öffentlich. Jeder Anwesende hat Rede- und Antragsrecht. Stimmrecht haben nur Mitglieder des Kreisverbandes.
- (3) Die MV beschließt über die Kreissatzung, politische Anträge und Entschließungen, sowie die sonstigen sie betreffenden Angelegenheiten. Ihre Aufgabe ist ferner die Wahl von Delegierten zu Parteiversammlungen und anderen Parteigliederungen für ein Jahr. Außerdem wählt die MV Kandidaten/innen zu politischen Wahlen, die in den Zuständigkeitsbereich des Kreis Verbandes fallen entsprechend den jeweiligen Wahlgesetzen.
- (4) Einmal jährlich nimmt eine Hauptversammlung (HV) den Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer/innen entgegen, entlastet und wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in getrennten Wahlgängen auf ein Jahr. Direkte Wiederwahl in den geschäftsführenden Vorstand ist nur mit Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung möglich.

Ferner wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer/irinen und die Mitglieder der Kreisschiedskommission auf ein Jahr. Die Hauptversammlung setzt auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Sie soll wegen der Vorlage der Kassenberichte an den Landesverband im April stattfinden.

- (5) Die Einladung zur MV und HV erfolgt schriftlich unter Angabe eines Vorschlages zur Tagesordnung und der Gegenstände über die Beschluß gefaßt werden soll zwei Wochen im voraus durch den geschäftsführenden Vorstand an alle Mitglieder. Bei dringendem Anlaß kann die Frist für die Einladung zur MV auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes verkürzt werden.
- (6) Für die Durchführung der MV gilt die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung.

- (7) Beschlußfähigkeit von MV und HV ist erreicht:

8. Bei Satzungsänderungen nach ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von einem Fünftel der Mitglieder. Falls dies nicht erreicht wird, ist nach nochmaliger ordnungsgemäßer Einladung die Beschlußfähigkeit hergestellt, wenn 20 % der Mitglieder abwesend ist.

9. Bei Kandidatenaufstellungen nach ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit von 10 % der Mitglieder.

10. Bei sonstigen Beschlüssen genügt die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder.

- (8) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierfür ist die Versammlung erst bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig. Sind weniger als ein Drittel, aber mehr als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, so kann die Beschlußfähigkeit auch dadurch herbeigeführt werden, daß die Versammlung geschlossen und unmittelbar darauf neu eröffnet wird. Hierauf ist aber bereits mit der Einladung hinzuweisen.
- (9) Wahlen zum Vorstand sowie zur Aufstellung von Bewerbern für politische Wahlen sind geheim. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt

(10) Folgende Mehrheiten sind bei Wahlen erforderlich: Rechnungsprüfer/innen: einfache Mehrheit - geschäftsführender Vorstand, Delegierte und Kreisschiedskommission: mehr als die Hälfte der Stimmen in allen Wahlgängen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(11) Bei Mitgliederversammlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen und mit dem nächsten Mitgliederrundbrief an alle Mitglieder zu versenden.

## § 6 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Parteimitgliedern:

- einer Kontaktperson
- dem/der Kreiskassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Pressereferenten/in

Kann ein/e Schriftführerin oder ein/e Pressereferent/in nicht gewählt werden, kann der Vorstand auch nur aus drei Personen bestehen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen und faßt die Vorstandsbeschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind mitgliederöffentlich.

## § 7 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand je einem/r delegierten Vertreter/in aus jedem Ortsverband den Sprechern/innen der Arbeitskreise und Kommissionen dem/der Sprecher/in der Kreistagsfraktion

(2) Aufgaben des erweiterten Kreisvorstandes sind vor allem der Informationsaustausch zwischen den oben Genannten und die Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Die Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes sind mitgliederöffentlich.

## § 8 Arbeitskreise und Kommissionen

Arbeitskreise und Kommissionen können eingerichtet werden. Die Sprecher/innen der Arbeitskreise und Kommissionen gehören dem erweiterten Kreisvorstand an. Sie berichten auf Wunsch des Vorstandes über ihre Arbeit. Öffentliche Erklärungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 9 Kreisschiedskommission

Die Kreisschiedskommission besteht aus drei jährlich neu zu wählenden Mitgliedern, die nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden dürfen.

## § 10 Beachtung sonstiger Vorschriften

- (1) Um Frauen die Übernahme von Parteiämtern und -mandaten zu ermöglichen, erhalten sie auf Antrag ein Kinderbetreuungsgeld. Gleiches gilt für alleinerziehende Männer. Näheres regelt eine Erstattungsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand der MV zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
- (2) Neben den Vorschriften dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Landessatzung, der Bundessatzung und des Frauenstatuts.

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 3. April 1987

gez. Bettina Strob-Nickola, Versammlungsleiterin

gez. Horst Kolb, Protokollführer

Geändert auf der Hauptversammlung am X. XXXX.1996